

# **1. Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau folgende 1. Änderung zur Satzung:

## **§ 1 – Allgemeines**

Die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau vom 22.09.2016 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 26/2016 vom 30.09.2016 wird wie folgt geändert:

### **Der § 14 Abs. (1) erhält folgende Fassung:**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten,
  - b) anonymen Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage - grüne Wiese),
  - c) Urnenstelen

### **Der § 14 Abs. (6) erhält folgende Fassung:**

- (6) An anonymen Urnenreihengrabstätten sowie an den Urnenstelen ist das Ablegen von Kränzen, Blumen und sonstigen Gegenständen ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereich gestattet.

### **Der § 14 Abs. (7) erhält folgende Fassung:**

- (7) Die Urnenstele ist entsprechend dem vorgegebenen Belegungsplan zu belegen. Die Stele ist in Kammern eingeteilt, jede Kammer bietet Platz für zwei Aschekapseln. Die Urnenkammer muss komplett erworben werden. Ein Teilerwerb der Urnenkammer ist nicht zugelassen. Die Reservierung von Urnenkammern ist nicht möglich.

### **Der § 14 Abs. (8) wird neu eingefügt:**

- (8) An der Urnenstele dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Gegenständen an der Urnenstele ist unzulässig. Die Urnenkammer darf nur von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten geöffnet werden.

### **Der § 14 Abs. (9) wird neu eingefügt:**

- (9) Die Inschrift erfolgt auf der Verschlussplatte. Werden in einer Kammer zwei Einzelbelegungen vorgenommen, wird die Verschlussplatte für die Inschrift optisch geteilt. Die Kosten für die Inschrift und Montage der Verschlussplatte trägt der Nutzungsberechtigte.